

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

19. November 2008

Nummer 49

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Lengsdorfer Baches im Ortsteil Lengsdorf zwischen der Straße an der Ohligsmühle und der BAB 565 | 1231 |
| Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn - Hermann-Ehlers-Straße | 1232 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet | 1233 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW | 1234 |
| Lohnsteuerkarten 2009 | 1235 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW | 1236 |

Amtliche Bekanntmachung

Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 100 – 104 Landeswassergesetz (LWG NW) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NW für den Ausbau des Lengsdorfer Baches im Ortsteil Lengsdorf zwischen der Straße an der Ohligsmühle und der BAB 565 durch.

Die gegen den Plan für das Vorhaben erhobenen fristgerechten Einwände sowie Stellungnahmen werden in einer Verhandlung am

9. Dezember 2008, 9:00 Uhr im Sitzungssaal 1 im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, freigestellt. Verspätete Einwände sind ausgeschlossen und bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwände erhoben haben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Bundesstadt Bonn zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten einer Beteiligten oder Betroffenen zu diesem nicht öffentlichen Erörterungstermin auch ohne ihn oder sie verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, dass über die Höhe von Entschädigungsansprüchen, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bonn, den 5. November 2008

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez.

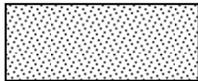
Dr. Ute Zolondek

Leiterin des Amtes für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Einziehung eines Teilstückes der Hermann-Ehlers-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Wegefläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche:

Gemarkung Bonn, Flur 27, Nrn. 609 und 610 tlw.

Die Absicht der Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Liegenschaftsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de zu den Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift, oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Liegenschaftsamtes.

Bonn, den 10.11.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft
im automatisierten Abruf über das Internet**

Die Bundesstadt Bonn als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Nach der seit März 2005 geltenden Fassung des MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 34 Abs. 1a und 1c erteilen, wenn u.a. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Gem. § 34 Abs. 1 b des MG NRW kann dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden.

Sie können gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet gem. § 34 Abs. 1 b des MG NRW Widerspruch einlegen. Richten Sie den Widerspruch bitte schriftlich an das Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es wird zu der betreffenden Person keine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur einfache Melderegisterauskünfte im automatisierten Abruf über das Internet betroffen sind. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung im Bürgeramt gem. § 34 Abs. 1 des MG NRW sind hierdurch nicht berührt und werden weiterhin erteilt.

In Vertretung
gez. Dr. Kregel
Dr. Kregel
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs. 3 und 4 des Meldereggesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW¹

1 Bekanntgabe von Alters- und Ehejubiläen

Nach § 35 Abs. 3 und 6 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen. Altersjubiläen in diesem Sinne bestimmen sich durch die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahres, danach durch die Vollendung eines jeden weiteren Lebensjahres. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten die goldene Hochzeit (50 jähriges Ehejubiläum), die diamantene Hochzeit (60 jähriges Ehejubiläum) und spätere Ehejubiläen. Bekannt gegeben werden dürfen nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zur Bekanntgabe stehen die Jubiläen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 an.

2 Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Adressbuchverlage

Nach § 35 Abs. 4 und 6 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zur Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3 Erfordernis der Einwilligung

Die Bekanntgabe bzw. Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die von den Abschnitten 1 und 2 Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Wer mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden ist, kann seine Einwilligung dem Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen. Eine bereits erteilte Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel
Stadtdirektor

¹ Vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), in der zur Zeit gültigen Fassung

Lohnsteuerkarten 2009

Die Stadtverwaltung Bonn hat die Lohnsteuerkarten für 2009 versandt. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte künftig nicht mehr benötigen, werden gebeten, diese an das für sie zuständige Bürgeramt (siehe unten), versehen mit einem kurzen Hinweis, zurückzusenden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 20. September 2008 in der Stadt Bonn ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung bzw., falls eine Wohnung nicht vorhanden war, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und noch keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, werden gebeten, eine Lohnsteuerkarte umgehend zu beantragen.

Zuständig sind für Lohnsteuerpflichtige aus dem Stadtbezirk:

- **Bonn** – ausgenommen der Stadtteil Ippendorf, Lessenich und Röttgen – das Bürgeramt im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, Passage;
- **Bad Godesberg** – das Bürgeramt Bad Godesberg in der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Bonn-Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2 – 3
- **Beuel** – das Bürgeramt Beuel in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Parterre;
- **Hardtberg** – zuzüglich der Stadtteile Ippendorf, Lessenich und Röttgen – das Bürgeramt Hardtberg in der Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Bonn-Duisdorf, Villemombler Str. 1, Zimmer 8.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW¹

Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit

Nach § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Folgende Daten dürfen übermittelt werden: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschriften, Übermittlungssperren sowie Sterbetag. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.

Widerspruchsrecht

Die Übermittlung von Daten über die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor nicht schriftlich widersprochen haben.

Wer mit der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist, kann seinen Widerspruch dem Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen. Ein bereits erteilter Widerspruch kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel
Stadtdirektor

¹ Vom 16. September 1997 (GV.NRW. S. 332, Ber. S. 386), in der zur Zeit gültigen Fassung 1236

**Einziehung eines Teilstückes der Hermann-Ehlers-Straße
Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau**

